



wallonischen Prämien auf Photovoltaikanlagen für Ende Februar 2010 angekündigt hat (mittels einer vorhergehenden Übergangsregelung). Dies bedeutet, dass das Bezuschussungssystem durch unsere Gemeinde auf Grundlage des Beschlusses vom 16.10.2008 ab diesem Zeitpunkt de facto nicht mehr greift, sprich das Kollegium (Artikel 9) keine Prämien mehr genehmigen kann und darf, da das grundlegende Kriterium durch den Antragsteller nicht mehr erfüllt werden kann, nämlich die Vorlage der Bezuschussungszusage der Wallonischen Region.

- Artikel 5 des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.10.2008 legt außerdem fest, dass die Gemeinde während der ersten 5 Jahre nach erfolgter Zuschusszusage die Anlage auf Funktionstüchtigkeit überprüfen kann. Sollte die Anlage nicht funktionieren, kann die Gemeinde eine Rückzahlung der finanziellen Beihilfen fordern.
- Abschließend möchte ich noch auf Artikel 10 des Beschlusses hinweisen, der vorsieht, dass dem Gemeinderat das Recht vorbehalten ist, bei Bedarf eine Anpassung der Beschlussfassung vorzunehmen (ein Artikel der mir übrigens im Nachhinein völlig überflüssig erscheint).

Nach einer Bezuschussungsperiode von fast drei Jahren (die Bezuschussung wurde rückwirkend ab 01.01.2007 gewährt) und vor dem Hintergrund dieser zahlreichen Erwägungen und grundlegenden Änderungen, denke ich, dass es an der Zeit ist eine Zwischenbilanz zu ziehen und über die Neuausrichtung unseres Bezuschussungssystems zu diskutieren. Daher meine Fragen:

- Wie stehen Sie zu unserem Vorschlag die Prämie auf die Leistung und nicht auf die Fläche der Anlage auszurichten?
- Damit die Gemeinde weiterhin die Photovoltaik bezuschussen und fördern kann, wird der Ratsbeschluss neu überarbeitet und verabschiedet werden müssen. Welches sind die Kriterien, die das Gemeindegremium zukünftig als Grundlage für eine Bezuschussung festlegen möchte? Wann wird das Kollegium dem Gemeinderat, bzw. der zuständigen Kommission (Umwelt und erneuerbare Energien) einen entsprechenden Textvorschlag zur Diskussion unterbreiten?
- Wurden Kontrollen im Sinne des Artikels 5 des besagten Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt und gab es bisher, bzw. sind Rückzahlungsforderungen gestellt worden? Wenn ja wieviele und in welcher Höhe?

Vielen Dank für Ihre Antwort,

**Alexander MIESEN**

Anlage: Gemeinderatsbeschluss vom 16. Oktober 2008

**Die Mitglieder der FBB-Fraktion im Gemeinderat:**

Werner Brüls  
Liliane Schommers-Jost  
Alexander Miesen  
Björn Pfeiffer  
Jenny Möres  
Dieter Fickers  
Walter Velz  
Berni Collas

[www.freie-buergerliste-buellingen.be](http://www.freie-buergerliste-buellingen.be)

**Punkt 4. Einführung einer Prämie für Photovoltaikanlagen (D.K.Nr. 625.301)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass es sich für die Gemeinde empfiehlt, den Gebrauch von alternativen, umweltfreundlichen Energien auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN zu fördern und die diesbezüglichen Investitionen finanziell zu unterstützen;

In Erwägung, dass solche Maßnahmen dazu beitragen können, die Umwelt weniger zu belasten und sparsamer mit den vorhandenen Energien umzugehen und dass somit ein wertvoller Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung geleistet wird;

In Erwägung, dass es angebracht scheint, die Investition einer natürlichen bzw. einer juristischen Person zwecks Nutzung alternativen Energien, nämlich Photovoltaik, mit nachstehendem Zuschuss zu fördern:

**Zuschuss in Höhe von 500,00 € für 10 m<sup>2</sup> Kollektorfläche, erhöht um 10,00 € für jeden weiteren Quadratmeter Kollektorfläche, mit einem Höchstbetrag von 1.000,00 €;**

In Erwägung, dass die Gewährung dieses Zuschusses von Jahr zu Jahr mit Hinweis auf die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde geprüft werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-32 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** mit Enthaltung der Stimme von Frau MÖRES:

**Artikel 1.** Die Gemeinde BÜLLINGEN gewährt für die anfallenden Investitionskosten zum Einbau einer Photovoltaikanlage einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 500,00 € für 10 m<sup>2</sup> Kollektorfläche, erhöht um 10,00 € für jeden weiteren Quadratmeter Kollektorfläche, mit einem Höchstbetrag von 1.000,00 €, und zwar im Rahmen der im entsprechenden Haushaltsjahr eingetragenen Mittel, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen und Auflagen;

**Artikel 2.** Die bezuschussbare Photovoltaikanlage muss auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN errichtet werden und ist gebäudebezogen: Es kann pro Gebäude ein einmaliger Zuschuss gewährt werden. Die Nennleistung der Anlage muss mindestens 1 KW ergeben;

**Artikel 3.** Die Bestimmungen des SOLWATT-Plans der Wallonischen Regierung zur Gewährung einer Prämie für die Einrichtung von Photovoltaikanlagen müssen erfüllt sein, um den Zuschuss seitens der Gemeinde zu erhalten. Dies bedeutet, dass die Gewährung des Gemeindegemeinschaftszuschusses von der Gewährung des diesbezüglichen Zuschusses der Wallonischen Region abhängig gemacht wird;

**Artikel 4.** Der Zuschuss wird rückwirkend ab dem 01.01.2007 ebenfalls für solche Anlagen gewährt, die zwischen diesem Datum und dem Datum des vorliegenden Gemeinderatsbeschlusses errichtet worden sind;

**Artikel 5.** Die bezuschusste Anlage kann während der ersten 5 Jahre nach erfolgter Zuschusszusage auf Veranlassung der Gemeinde überprüft werden. Sollte dabei festgestellt werden, dass die Anlage nicht funktionstüchtig ist, hat die Gemeinde das Recht, eine Rückzahlung der finanziellen Beihilfe zu fordern;

**Artikel 6.** Die bei der Gemeindeverwaltung BÜLLINGEN eingereichten Anträge werden in chronologischer Reihenfolge bearbeitet. Falls die entsprechenden

Kredite erschöpft sind, kann auf einfachen Antrag hin das Projekt vorrangig auf das nächste Jahr verlegt werden;

**Artikel 7.** Auszahlung des Zuschusses:

- Nachdem der Antragsteller seitens der Wallonischen Region die endgültige Zuschusszusage erhalten hat, reicht er eine Kopie dieser Zusage, sowie eine Kopie des ursprünglichen Antrages an die Wallonische Region und eine Kopie der Rechnung für die Installation der Photovoltaikanlage bei der Gemeindeverwaltung ein;
- Das Gemeindegremium überprüft die eingereichten Unterlagen und entscheidet über die Gewährung des Gemeindeguschusses;
- Die Entscheidung des Gemeindegremiums wird dem Antragsteller mitgeteilt und der Zuschuss wird gegebenenfalls ausgezahlt;

**Artikel 8.** Alle eventuell notwendigen Genehmigungen (Baugenehmigung,...) müssen beantragt und erteilt worden sein. Diesbezüglich sollten die Interessenten sich im Urbanismusdienst der Gemeinde informieren;

**Artikel 9.** Nur das Gemeindegremium der Gemeinde BÜLLINGEN ist ermächtigt, über die Bewilligung der Anfrage zu entscheiden;

**Artikel 10.** Der Gemeinderat hält sich das Recht vor, bei Bedarf eine Anpassung gegenwärtiger Beschlussfassung vorzunehmen.